

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)
– Drucksache 15/150 –**

hier: Einzelplan 23

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus anliegender Zusammenstellung*)
ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der
Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache
15/150 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2003

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Brigitte Schulte (Hameln)
Berichterstatlerin

Jochen Borchert
Berichterstatter

Antje Hermenau
Berichterstatlerin

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

- Drucksache 15/150 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kap. 2302 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 119 99 Vermischte Einnahmen

8 000

Tit. 119 99 Vermischte Einnahmen

9 000

Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen
Finanziellen Zusammenarbeit mit
Entwicklungsländern und Erträge aus
Treuhandbeteiligungen in
Entwicklungsländern

1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateralen Schuldendienstregelungen am

- 1.3 Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu **80** Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu beteiligen, wenn das Schuldnerland dadurch freiwerdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt, zur Armutsbekämpfung sowie für Bildungsmaßnahmen einsetzt.

Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen
Finanziellen Zusammenarbeit mit
Entwicklungsländern und Erträge aus
Treuhandbeteiligungen in
Entwicklungsländern

1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateralen Schuldendienstregelungen am

- 1.3 Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu **100** Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu beteiligen, wenn das Schuldnerland dadurch freiwerdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt, zur Armutsbekämpfung sowie für Bildungsmaßnahmen einsetzt.

Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen in Entwicklungsländern

1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Rahmen multilateralen Schuldendienstregelungen

- 1.3 am Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu **80** Mio. € nach Prüfung im Einzelfall teilzunehmen, wenn das Schuldnerland dadurch freiwerdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt, zur Armutsbekämpfung sowie für Bildungsmaßnahmen einsetzt.

Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen in Entwicklungsländern

1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Rahmen multilateralen Schuldendienstregelungen

- 1.3 am Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu **100** Mio. € nach Prüfung im Einzelfall teilzunehmen, wenn das Schuldnerland dadurch freiwerdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt, zur Armutsbekämpfung sowie für Bildungsmaßnahmen einsetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2302)

Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer 80 000	Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer 83 000
Tit. 685 08 Förderung von Entwicklungsländern durch Zuschüsse an integrierte Fachkräfte und rückkehrende Fachkräfte 43 000	Tit. 685 08 Förderung von Entwicklungsländern durch Zuschüsse an integrierte Fachkräfte und rückkehrende Fachkräfte 45 000
Tit. 687 02 Ziviler Friedensdienst 13 000	Tit. 687 02 Ziviler Friedensdienst 14 281
Tit. 687 38 Förderung der internationalen Agrarforschung	Tit. 687 38 Förderung der internationalen Agrarforschung 1. Die Ausgaben sind in Höhe von 2 500 T€ gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Tit. 836 02 Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Einrichtungen der Weltbankgruppe 340 361	Tit. 836 02 Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Einrichtungen der Weltbankgruppe 335 361
Tit. 866 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern 9. Verpflichtungen für Treuhandaufgaben der DEG-Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, insbesondere zum Erwerb von Beteiligungen und Gewährung von beteiligungsähnlichen Darlehen an Entwicklungsgesellschaften in Entwicklungsländern, dürfen bis zur Höhe von insgesamt 10 226 T€ eingegangen werden.	Tit. 866 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern 9. Verpflichtungen für Vorhaben des Mikrofinanzbereichs der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und für sonstige Treuhandaufgaben der DEG-Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH insbesondere zum Erwerb von Beteiligungen und zur Gewährung von beteiligungsähnlichen Darlehen an Entwicklungsländer, dürfen bis zur Höhe von insgesamt 10 226 T€ eingegangen werden.
Tit. 896 02 Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den "Europäischen Entwicklungsfonds" der Europäischen Union (Abkommen von Lome und Cotonou) 439 038	Tit. 896 02 Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den "Europäischen Entwicklungsfonds" der Europäischen Union (Abkommen von Lome und Cotonou) 429 038

